



Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Fernsehproduktion

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und
Kultur Leipzig

(PrüfO-FPB)

Fassung vom 2. Oktober 2012 auf der Grundlage von
§§ 13 Abs.4, 34 SächsHSG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)	3
§ 3 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4 Fristen und Termine	4
§ 5 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	6
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	8
§ 9 Projektarbeiten, Fall- und Feldstudien, Prüfung am Computer, Entwürfe, Studioarbeiten	8
§ 10 Bewertung und Notenbildung	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß ...	11
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 13 Freiversuch	12
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	13
§ 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	14
§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	15
§ 18 Prüfer und Beisitzer	16
§ 19 Bachelormodul	16
§ 20 Zeugnisse und Urkunden	18
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme ..	19
§ 23 Widerspruchsverfahren	20
§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	21

Anlage: Prüfungsplan

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion an der Fakultät Medien der HTWK Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur Studienordnung (StudO-FPB) enthalten.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im 5. Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 26 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Für das erfolgreich absolvierte Modul „Praxisphase“ werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regeln die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 3

Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung: „B.A.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-FPB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das

erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule einschließlich des Bachelormoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, wie in der StudO-FPB vorgesehen, erworben werden. Für das Bachelormodul, das aus Bachelorarbeit, einem Bachelorseminar und dem Kolloquium besteht, gelten die Regelungen des § 19.

(6) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur StudO-FPB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(7) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(8) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Regelstudienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlichen geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Studierende in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) der Prüfling in diesem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,

(c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,

(d) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studierenden sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die Erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubsemesters oder der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs. 2) schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit der Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Studierende automatisch angemeldet.

(6) Der Studierende kann sich von Prüfungen in der bekannten Abmeldefrist (§ 4 Abs. 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von der Zweiten Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 4.

§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten -PK ,
2. Hausarbeiten PH ,
3. Referate PR ,
4. mündliche Prüfungen PM ,
5. Präsentationen PP ,
6. Projektarbeiten PA ,
7. Belege PB - ,
8. Entwürfe PE –
9. Studioarbeiten – PS .

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Klausuren -PVK - ,
2. Hausarbeiten -PVH - ,
3. Referate – PVR - ,
4. mündliche Prüfungen PVM - ,
5. Präsentationen PVP - ,
6. Projektarbeiten PVP ,
7. Belege PVB - ,
8. Entwürfe PVE - ,
9. Studioarbeiten PVS – .

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Macht der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Studierende nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studierenden können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der Aufsicht führenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten wie Belege und Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest aber im Fall einer nichtbestandenem Zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 3.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Studierender.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzeloder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch zu Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Es ist mindestens von einem Prüfer zu unterzeichnen.

(4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann. An Präsentationen schließt sich in der Regel eine fachliche Diskussion an, die in die Bewertung einfließt.

§ 9

Projektarbeiten, Fallund Feldstudien, Prüfung am Computer, Entwürfe und Studioarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten und Entwürfe soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten und Entwürfe sollen eine Dauer von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu sechs Studierenden gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten und Entwürfe gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Mit Studioarbeiten soll die Befähigung des Studierenden zur projektbezogenen Arbeit im Fernsehstudio nachgewiesen werden. Die Regelungen der Absätze 1,2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichen	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-FPB Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 15 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Bachelorprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade bilden die Abschlussnoten des Studienganges Fernsehproduktion, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgegangenen Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Studierende versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Studierender, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Studierender eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Studierende, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 13

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvorund Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Fernsehproduktion an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Die Äquivalenz außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Eilvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gleichgewicht vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Learning Agreement (Lernvereinbarung) festgestellt wurde, werden angerechnet.

(2) Einschlägige Praxissemester, Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PrakO-FPB § 11).

(3) Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, für die die erbrachte Prüfungsleistung angerechnet werden soll, beim Prüfungsamt. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Professoren und einem Studierenden der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Stellvertreter für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

(6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist der Studiendekan, unterstützt durch das Prüfungsamt, zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PrakO-FPB § 6 Abs. 3 sowie § 9).

§ 17

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungsoder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§15),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mit der Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit, dem Bachelorseminar und dem Kolloquium. Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelormoduls werden 12 Leistungspunkte (ECTSPunkte) vergeben.

(2) Das Bachelorseminar findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. Für eine erfolgreiche Präsentation im Bachelorseminar wird ein nicht benoteter Bestehensnachweis (BN) erteilt.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen der ersten 6 Semester bestanden sind und das Modul „Praxisphase“ erfolgreich abgeschlossen ist. Der Studierende kann das Thema und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studierenden zwei Monate nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Bachelormodul) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Studierende einen alternativen Vorschlag einreichen.

(6) Die Bachelorarbeit muss spätestens 9 Wochen nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(7) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet.

Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9)) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, nur einmal wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(11) Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- b) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 5 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(12) Der Kolloquiumsvortrag soll 15 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(13) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Bachelormodul werden 12 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

§ 20

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind

- der Studiengang, die Studienrichtung, die Modulnoten, die ECTS-Punkte,
- der ECTS-Grad der Gesamtnote (soweit vorhanden),
- das Thema der Bachelorarbeit
- und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.

Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Studierende die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Art“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 22

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studierenden fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation
2. Bewertung von Prüfungsleistungen
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Studierende ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein könnte.

(3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) ECTS-Grade nach § 10 Abs. 6 können auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.

(2) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(3) Die Prüfungsordnung Bachelor Fernsehproduktion wurde am 21. Juni 2012 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 zur

Stellungnahme vor. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(4) Die Prüfungsordnung Bachelor Fernsehproduktion wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Prüfungsplan

¹ genehmigt, durch Beschluss vom 2. Oktober 2012



Prüfungsplan

Anlage zur

Prüfungsordnung

für den

**Bachelorstudiengang
Fernsehproduktion**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und
Kultur Leipzig

1. Semester

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvo rleistung (zzgl. Bearbeitungsze it)	Prüfungsl eistung (zzgl. Bearbeitungsze it und	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
110	Technik und Technologie AV		PG	4	4	4	4
111	Digitale Videotechnologie		PK/90 Min./ (1/2)	2	2	2	2
112	Fernsehformate und -technologien		PK/90 Min./ (1/2)	2	2	2	2
120	Kameraund Schnitttechnik		PG	6	6	6	6
121	Kameratechnik		PK/90 Min./ (1/4)	2	2	2	2
122	Schnitttechnik		PK/90 Min./ (1/4)	1	1	1	1
123	Lichttechnik I		PA/2 Wochen/ (1/4)	1	1	1	1
124	GL Kameraarbeit		PS/1 Wo- che/(1/4)	2	2	2	2
130	Tonaufnahme und -gestaltung		PG	4	4	4	4
131	Tonaufnahme mobil		PK/90 Min./ (1/2)	2	2	2	2
132	Tongestaltung		PS/ 2 Wochen /(1/2)	2	2	2	2
140	Grundlagen Bildgestaltung		PG	9	9	9	9
141	Visuelle Gestaltung		PK/90 Min./ (1/4)	3	3	3	3
142	Montagelehre		PK/90 Min./ (1/4)	2	2	2	2
143	Lichtgestaltung I		PB/1 Wo- che/(1/4)	2	2	2	2
144	Fotografie		PB/1 Wo- che/(1/4)	2	2	2	2

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvorleistung (zzgl. Bearbeitungszeit)	Prüfungsleistung (zzgl. Bearbeitungszeit und Gewichtung)	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
150	Projektmanagement I		PG	3	3	3	3
151	Selbstorganisation		PA/1 Woche/ (1/3)	1	1	1	1
152	Allgemeines Projektmanagement		PP/45 Min./ (2/3)	2	2	2	2
160	Grundlagen Journalismus I		PG	4	4	4	4
161	Recherchearten	PVR/15 Min.	PA/2 Tage/ (1/2)	1	1	1	1
162	Darstellungsform	PVR/15 Min.	PB/2 Tage/ (1/2)	3	3	3	3

2.Semester

210	Grundlagen Journalismus II		PG	4	4	4	
211	Sprache/Interpretation	PVE/2 Tage	PS/1 Woche/ (1/4)	1	1	1	
212	Stoffentwicklung		PB/2 Wochen/ (2/4)	3	3	3	
220	Projektarbeit			6	6	6	
221	Umfrage/Interview		PA/2 Wo- chen/(1/3)	2	2	2	
222	Nachricht		PA/2 Wochen/ (1/2)	2	2	2	
223	Bericht		PA/2 Wo- chen/(1/3)	2	2	2	
230	Kunsttheorie und Kunstgeschichte		PG	4	4	4	4
231	Kunsttheorie		PB/90 Min./(1/2)	2	2	2	2
232	Kunstgeschichte		PB/90 Min./(1/2)	2	2	2	2
240	Angewandte Bildgestaltung I	PVE/3 Tage	PA/2 Wochen	4	4	4	4

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvorleistung (zzgl. Bearbeitungszeit)	Prüfungsergebnis (zzgl. Bearbeitungszeit und)	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
250	Produktionskunde I		PG	13	3	3	13
251	Produktionskunde	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (2/3)	10			10
252	Medienwirtschaft	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/3)	3	3	3	3
260	Medienwissenschaft		PG	9	9	9	9
261	Medienästhetik	PVR/15 Min.	PK/45 Min./ (2/9)	2	2	2	2
262	Medienpsychologie	PVR/15 Min.	PK/45 Min./ (2/9)	2	2	2	2
263	Film und Fernsehanalyse	PVR/15 Min.	PR/20 Min.//(5/9)	5	5	5	5

3. Semester

310	Angewandte Bildgestaltung II	PVB/1 Tag	PA/1 Woche	2	2	2	
320	Technologie onlinepublishing		PA/2 Wochen	2	2	2	2
330	Produktionskunde II	PVR/15 Min.	PK/90 Min.	5			5
340	Medienpolitik und Mediengeschichte		PG	4	4	4	4
341	Medienpolitik		PR/15 Min./ (1/2)	2	2	2	2
342	Mediengeschichte		PR/15 Min./ (1/2)	2	2	2	2
350	Angewandte Bildgestaltung III		PG	9	9	4	4
351	Konzeption Bildgestaltung	PBB/1 Woche	PE/1 Woche/ (1/9)	1	1		
352	Konzeption Lichtgestaltung		PE/1 Woche/ (1/3)	3	3		
353	Montage II		PA/1 Woche/ (2/9)	2	2	1	1
354	Projektrealisierung		PS/2 Wochen/ (1/2)	3	3	3	3

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvorleistung (zzgl. Bearbeitungszeit)	Prüfungsergebnis (zzgl. Bearbeitungszeit)	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
360	Textgestaltung und Kommunikationstraining, online-publishing		PG	9	4	9	3
361	Textgestaltung		PB/2 Tage./ (2/9)	2		2	
362	Kommunikationstraining	PVE/2 Wochen	PS/2 Tage./ (2/9)	2		2	
363	Moderationstraining	PVE/2 Wochen	PS/2 Tage./ (2/9)	2	1	2	
364	Projektarbeit Crossmedia	PVE/2 Wochen	PB/1 Woche/(1/3)	3	3	3	3
370	Fernsehmanagement, Arbeits-, Vertrags- und Medienrecht		PG	12	9	9	12
371	Fernsehmanagement	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/6)	2	2	2	2
372	Arbeitsrecht	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/6)	2	2	2	2
373	Vertragsrecht	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/4)	3			3
374	Mediensystem	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/6)	2	2	2	2
375	Medienrecht	PVR/15 Min.	PK/90 Min./ (1/4)	3	3	3	3

4. Semester

410	Studioproduktion		PG	10	10	6	3
411	Studiotechnik		PS/2 Wochen/(1/10)	1	1		
412	Regiearbeit Talk		PB/1 Woche/ (1/10)	1	1	1	
413	Konzeption Talk u. Ein-spielproduktion	PVB/3 Tage	PA/1 Woche/ (3/10)	3	3	2	2
414	Produktionsplanung Talk		PB/ 1 Woche/ (1/10)	1	1	1	1

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvo rleistung (zzgl. Bearbeitungsze it)	Prüfungsl eistung (zzgl. Bearbeitungsze it)	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
415	Bild und Licht- gestaltung	PVB/2 Tage	PB/2 Tage/ (1/10)	1	1		
416	Studioproduktion	PVB/4 Tage	PS/2 Tage/ (3/10)	3	3	2	
420	Auditive Gestaltung		PG	6	6	6	
421	Musikdramaturgie		PK/60 Min./ (1/6)	1	1	1	
422	Assoziative Montage	PVR/15 Min.	PB/2 Wo- chen/(1/3)	2	2	2	
423	Sounddesign	PVR/15 Min.	PS/3 Wochen/(1/2)	3	3	3	
430	Firmenpraktikum		PB/2 Wochen	2	2	2	2
440	BWL in Medienunternehmen		PG	7	2	2	7
441	Grundlagen der BWL		PK/60 Min. / (1/3)	2	2	2	2
442	Spezielle BWL		PK/60 Min./ (2/3)	5			5
450	Marketing und Public Relations		PG	14	10	14	14
451	Grundlagen Marketing		PK/90 Min./ (1/7)	2	2	2	2
452	Grundlagen Public Relations	PVB/2 Wochen	PK/90 Min./ (1/7)	2		2	2
453	PR CrossmediaMarke- tingkonzept		PB/2 Wo- chen/(1/7)	2	2	2	2
454	Konzeption und Produktion Werbespot		PS/2 Wochen/(2/7)	4	3	4	4
455	Konzeption und Produktion Imagefilm		PS/2 Wochen/(2/7)	4	3	4	4
460	Medienwirtschaft und Finanzierung	PVR/15 Min.	PK/90 Min.	2			2
470	Produktionskunde III/Versicherungsrecht	PVR/15 Min.	PK/90 Min.	2			2

5. Semester

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvo rleistung (zzgl. Bearbeitungsze it)	Prüfungsl eistung (zzgl. Bearbeitungs zeit)	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
500	Praxisphase		PH/3 Wochen	30	30	30	30

6. Semester

610		Sportberichterstattung		PG	9	3	6	4
	611	Konzeption Sport	PVE/2 Tage	PH/1 Wo- che/(1/9)	1	1	1	1
	612	Produktionsplanung	PVB/2 Tage	PH/1 Wo- che/(2/9)	2			2
	613	Moderation		PS/2 Ta- ge/(2/9)	2		2	
	614	Bildgestaltung	PVB/1 Tag	PS/1 Woche/ (1/9)	1	1		
	615	Livekommentar	PVB/2 Tag	PS/2 Tage/ (2/9)	2		2	
	616	Projektarbeit AußenProduktion Sport		PS/1 Tag/ (1/9)	1	1	1	1
620		Projektarbeit Szenische Gestaltung im Journalistischen Genre (Reenactment)	PP /15 min	PG	25	18	15	17
	621	Grundlagen Dramaturgie		PB/1 Woche/ (1/10)	2	2	2	2
	622	Konzeption Dokumentation		PE/1 Wo- che/(1/10)	3	3	3	
	623	Konzeption Szene		PB/1 Wo- che/(1/10)	3	3	3	3
	624	Produktionsplanung		PB/1 Woche/(1 /5)	5			5
	625	Bild-/Lichtgestaltung		PB/1 Wo- che/(1/5)	5	5		
	626	Reenactment Dreh		PS/1 Wo- che/(1/5)	5	5	5	5
	627	Reenactment- Postproduktion		PS/1 Wo- che/(1/10)	2		2	2

Kennzahl	Modul/Lehreinheit	Prüfungsvo rleistung (zzgl. Bearbeitungsze it)	Prüfungsl eistung (zzgl. Bearbeitungsze it und	LP	Studienrichtung		
					Kamera	Journ.	Wirtschaft
630	Wissenschaftliches Arbeiten		PB/3 Wochen	3	3	3	3
640	Projektarbeit Porträt	PVE/3 Tage	PS/4 Wochen	6	6	6	6

7. Semester

710	Existenzgründung		PE/3 Wochen	3	3	3	3
720	Selbstmanagement		PM/30 Min.	4	4	4	4
730	Fremdsprache		PM/30 Min.	2	2	2	2
740	Firmenpraktikum II		PA/4 Wochen	9	9	9	9
750	Bachelormodul		PG	12	12	12	12
	751 Bachelorseminar		PP/15 Min.	1	1	1	1
	752 Bachelorarbeit		PH/2 Monate/(3/4)	10	10	10	10
	753 Bachelorkolloquium		PM/45 Min./(1/4)	1	1	1	1